Haushaltssatzung der Samtgemeinde Zeven
für das Haushaltsjahr 2021
vom 02.03.2021

Auf Grund des § 112 des niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Zeven in seiner Sitzung am 02.03.2021 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	32.580.700,00 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	32.651.900,00 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 Euro

2. im **Finanzhaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	31.565.600,00 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	29.501.300,00 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	3.161.700,00 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	10.282.800,00 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	7.000.000,00 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	2.275.000,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	41.727.300,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	42.059.100,00 Euro

Der Wirtschaftsplan des Wasserwerkes für das Haushaltsjahr 2021 wird

im Erfolgsplan	mit Erträgen in Höhe von	1.838.000 Euro
	mit Aufwendungen in Höhe von	1.792.000 Euro
		46.000 Euro
im Vermögensplan	mit Einnahmen in Höhe von	1.586.000 Euro
	mit Ausgaben in Höhe von	1.586.000 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 7.000.000,00 Euro festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen im Vermögensplan des Wasserwerkes wird auf 1.000.000,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 19.750.100,00 Euro festgesetzt.

Im Vermögensplan des Wasserwerkes werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.500.000,00 Euro festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2021 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben, durch die Sonderkasse des Wasserwerkes in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage wird auf 47,5 v. H. der Bemessungsgrundlage der Kreisumlage für das Vorjahr festgesetzt.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne des § 117 Absatz 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 10.000,00 Euro pro Produktsachkonto nicht überschreiten.

Die sich über mehrere Jahre erstreckenden Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in den Teilfinanzhaushalten einzeln darzustellen, wenn ihr Gesamtauszahlungsbetrag 40.000,00 Euro übersteigt.

Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 KomHKVO beginnen ab einer Summe von 250.000,00 Euro.

Zeven, den 02.03.2021

Henning Fricke
Samtgemeindebürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die erforderliche aufsichtsbehördliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 31.03.2021 unter dem Aktenzeichen 20/3 15 21 10/130 erteilt worden.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan der Samtgemeinde Zeven für das Haushaltsjahr 2021 liegen in der Zeit vom 12.04. bis 23.04.2021 während der Sprechzeiten der Samtgemeindeverwaltung in Zeven, Am Markt 4, im Foyer des Zevener Rathauses aus. Interessierte können sich hierzu telefonisch im Rathaus unter der Telefonnummer 04281-716151 oder 04281-716255 kurz melden.

Zeven, den 09.04.2021

Samtgemeinde Zeven

Der Samtgemeindebürgermeister